

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bestimmte die Obrigkeit, daß die J. G. für den Friedhof jährlich 13 fl. und für den Zaun 1 fl. 9 kr. und 1 Denar (Pfennig) zu zahlen habe, welcher Betrag im J. 1746 in 52 fl. 45 kr. damaliger Währung umgewandelt wurde.

Es läßt sich annehmen, daß der bisherige Judenfriedhof bei Koblitz, welcher sich nördlich von dem Fuhrwege zwischen den Dörfern Koblitz und Sepsch befand, damals aufgehoben wurde. Mehrere Grabsteine wurden von ihm auf den Friedhof bei A. übertragen. Die J. G. in Koblitz löste sich hauptsächlich durch Übersiedlung der wenigen dort befindlichen Judenfamilien auf. So ist nachgewiesen, daß der „Jude Notel Khoblitz“, das war also Nathan aus dem Dorfe Koblitz, kurz darauf, im J. 1675 ein Haus in A. kaufte und mit Bewilligung der Obrigkeit dorthin übersiedelte. Heute sucht man vergeblich nach der Lage des ehemaligen Judenfriedhofes und des einen oder andern ehemaligen Judenhauses von Koblitz.

Der jüd. Friedhof bei A. ist heute mit einer Steinmauer umgeben und macht mit seiner Zeremonienhalle sowie seinen zum Teil schon sehr alten, zum Teil neuen modernen Grabsteinen und Denkmälern einen durchaus würdigen und ersten Eindruck. Auf ihm ruhen die Überreste der ehemaligen Angehörigen der K. G. Auscha aus den ältesten Zeiten bis in unsere Tage, unter andern aber auch einige Flüchtlinge aus Galizien, die während des letzten Krieges hier ihre Zuflucht gesucht hatten.

*

Aus dem 17. Jht. erfahren wir Ausführliches über die Juden der Stadt, ja es läßt sich sogar die Geschichte einzelner Judenhäuser verfolgen: 1675 kaufte der Jude Notel Khoblitz, wie schon erwähnt wurde, ein Haus in A. Dieser Jude Nathan hieß aber nicht Khoblitz, sondern hatte bisher in Koblitz gewohnt und trug durch seine Übersiedlung zur Auflösung der J. G. in Koblitz mit bei. 1751 ließen sich seine Nachkommen Jachim Notel, Simon Notel und Naftale Notel das Haus verschreiben. 1790 übernahm Samuel und Rosa Herschl, jetzt Fischer'sche Eheleute, das Haus. 1678 verkaufte die Obrigkeit das Haus in der böhm. Vorstadt neben Simon Bartl dem Juden Aron Enoch und seinem Weib Jentlin. 1751 wurde es Löbl Mojses zugeschrieben. 1691 übernahm der Jude Abraham Schimon (Simon) das der J. G. gehörige ganz wüste Haus neben Christof Piller; dasselbe ging 1751 an Simon Mojses über. 1693 verkaufte die Jüdin Beisel ihr Haus in der böhm. Vorstadt neben Abraham Böhm der Obrigkeit¹⁰⁾.

Da die Juden alle 14 Tage nur ein Rind oder 4 kleine Tiere schlachten durften und sie bei ihrem damaligen strengen Leben keine anderen als rituell geschlachtete Tiere genießen wollten, gerieten sie öfters in Not. Sie wandten sich daher 1669 an die Obrigkeit mit der Bitte, öfter schlachten zu dürfen. Die Obrigkeit bewilligte ihnen am 22. Feber 1669, daß sie alle 7 Tage ein Rind oder 4 kleine Tiere schlachten dürfen. „Nach diesen 7 Tagen wird ihnen das Bürgermeisteramt erlauben, das noch fehlende Fleisch von den umliegenden Juden zu kaufen und bei Tage in ihre Wohnung zu bringen¹¹⁾.“ Die christl. Fleischer beschwerten sich später, daß der jüd. Fleischer Faber mehr schlachte. Bei seiner Einvernahme erklärte er: „Wenn die Fleischhacker das beweisen, als tut er sich 20 Reichstaler zu erlegen offerieren.“ Die Juden hatten ihren eigenen Fleischer, welcher seine Zunftgebühren so zahlte wie die christl. Fleischer. In den letzten Jhzt. war es die Familie Fanta, welche dieses Gewerbe in ritueller Weise ausübte (Markus Fanta, Ludwig Fanta¹²⁾).

1715 wiederholten sich die Beschwerden der christl. Fleischer, auch die christl. Handelstreibenden klagten die Juden an, „daß sie ein und das andre in Handel ganz an sich gezogen haben“, „daß sie ganz frei in der Stadt hausieren und dem armen Bürger sein Stückel Brot vom Maule nehmen“. Wegen dieser Beschwerden erkundigte sich das Kreisamt in Leitmeritz beim Magistrate der Stadt, wie die Juden leben, womit sie sich beschäftigten und wie sie ihre Privilegien hielten. Das Bürgermeisteramt gab am 28. Juni 1715 folgenden Bericht an das Kreisamt:

„Antwort, wie die Juden ihre Artikel halten:

ad 1: daß keinmal über 8 Paar Eheleute dagewesen;
ad 2: wollen wir nicht zweifeln, daß sie ihre Schuldigkeit der gnädigen Herrschaft abführen;

ad 3: bei Zeiten unserer Vorfahren war es in usu, daß sie ihre Rb. vorstellten, ob aber anjetzo geschieht, ist uns unwissend;

ad 4: weil ihnen verboten, nicht mehr geschieht;

ad 5: wohnen alle in ihre Wohnungen, wo sie vorher gewohnt;

ad 6: von andern Judenhäusern nichts zu merken, nur einer, namens Zallem...

ad 7: wird bei Friedenszeiten nicht observiert;

ad 8: die Juden behalten ihre Stellen beisammen; in der Woche feil zu halten, wird nicht gestattet;

ad 9: dieser Punkt ist niemalen gehalten worden;

ad 10: mit Tuch zu handeln, wird nicht gestattet, wohl aber mit Wolle;

ad 11: sie führen den Zoll ab;

ad 12: dieser Punkt ist niemalen gehalten worden;

ad 13: daß sie mit Eisen gehandelt hätten, wird nicht zugelassen;

ad 14: ist nach dato keine Klage vorgekommen;

ad 15: es ist zwar vor einem Jahre vom Politzer Kirchendiebstahl etwas hier verkauft worden, doch der Dieb bald eingezogen und sonst niemals etwas gehört worden;

ad 16: bis dato kaufen sie wenig oder gar nichts ein;

ad 17: diesen Punkt halten sie nicht, dieweilen ihnen Handel und Wandel per patentes erlaubt;

ad 18: soviel den Rat betrifft, wird von Ungehorsam nichts gespürt, jedoch Privatbürger dürfen ihnen nicht viel sagen oder dutzen, wenn sie nicht wollen wiederum gedutzt oder verklagt werden¹³⁾.

Am 11. August 1732 wurde ein Jude von einem Badergesellen bei der sogenannten Kreuzmühle angegriffen, welcher ihm sein Bündel entführen wollte und ihn sehr verprügelte. Der Badergeselle wurde vom Stadtgerichte mit 1 fl. 30 Kreuzer damaligen Geldes bestraft¹⁴⁾.

Im J. 1758 saß im Gefängnisse des Zwingers beim böhm. Tore ein zum Tode verurteilter Jude Hantschl Salomon, von welchem es unterm 1. Mai d. J. heißt: „Es ist das anher gelangte Todesurteil des hier insitzenden jüd. Deliquenten Hantschl Salomon demselben vorgelesen und nachdem derselbe um Gnade gebeten, als ist, womit der Rechtsfreund (Rechtsanwalt) Herr Franz Wrany ein solches petito beim hochlöblichen k. k. Appellationstribunal gehörig vorbringe, resolviert worden.“ Warum dieser Jude zum Tode verurteilt war, ob er aus A. stammte und ob er begnadigt wurde, darüber konnten keine Akten gefunden werden¹⁵⁾.

Durch eine Entscheidung des Prager Appellationsgerichtes vom 26. Juli 1723 war anerkannt worden, „daß der Auschaer Magistrat in gerichtlichen jüd. Sachen zu entscheiden habe und nicht die Obrigkeit¹⁶⁾.“